Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 4 (1837)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Der thurgauische Militärverein im Jahr 1837

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den unebenen Boden ꝛc. benutzt (und dieß hätte namentlich der Vertheidiger thun müssen): so wäre der andere bald dahin gekommen, seine Gefechtsmanier bitter büßen zu müssen. So wie die Linien standen und schoßen, auf diese Entfernung, war es jene Tirerie, von der der Marschall von Sachsen spricht, die wenig schadet und dagegen dem Pulvermüller viel nützt. — Allmählig zeigten sich endlich die leichten Truppen des Angreifers vorwärts der Kirche, und das Feuer begann nun auch gegen die Brücke hinab. Es war Mittag; der Kampf wurde auf Befehl für einige Zeit eingestellt und geruht. — Indessen war an der Mühlaubrücke, wie uns nachher aus guter Hand zukam, weiter gefochten worden. Irgend ein Mißverstand machte Jeden der beiden leitenden Offiziere, die sich dort feindlich gegenüber standen, glauben, seine Sache habe zu triumphiren. Der Angreifer wollte endlich von der Brücke Besitz nehmen und der Vertheidiger wollte sie nicht lassen. Oder bezog sich der Mißverstand wahrscheinlicher Weise nur auf die Zeit, welche der Widerstand dauern sollte. Kurz der Angreifer formirte endlich einen Theil seiner leichten Truppen gegenüber der Brücke in Kolonne; der Vertheidiger stand ebenso zum Handgefecht bereit auf der Brücke. Auf die Aufforderung die Brücke zu räumen, erfolgte abschlägige Antwort. Jeder wußte sich im Rechte. Der Angreifer rückte langsam näher; der Vertheidiger ließ die Bajonnette fällen. Jeder meinte, diese letzten Demonstrationen überzeugten den Andern, daß er Recht habe, und bestimmten ihn zum Nachgeben. So kreuzten sich endlich die Degenspitzen der Führer und die Bajonnette der ersten Glieder berührten sich. Einen Moment lang hatte die Situation für die Offiziere etwas Peinliches gewonnen. Aber ein Blick auf die Mannschaft setzte sie ausser Sorgen. Die Soldaten sahen sich lachend an und ließen die Bajonnette ein paar Mal lustig gegeneinander klirren. Dann wurde eine Kapitulation abgeschlossen. Die Führer verständigten sich. Man blieb, wo man stand, und es wurden weitere Befehle abgewartet. — Man hat nicht Ursache, diese Ruhe und Besonnenheit für Indolenz zu nehmen, wenn man die Lebhaftigkeit beobachtete, mit der das vorhergegangene Gefecht von der Mannschaft dieser beiden Abtheilungen geführt worden ist. — Eine Bemerkung fällt uns aber hiebei ein. Wenn nicht Anstalten gemacht oder wenigstens markirt waren, die den Boden des Vertheidigers namhaft verstärkten, so befand sich der letztere bei der angegebenen Krümmung der Ufer und der sehr dominirenden des diesseitigen gegen die Brücke in der ungünstigeren Lage, wenigstens insofern er auf das unmittelbare Behalten der Brücke seinen Nachdruck legen wollte; und so hatte er wenigstens kein rationelles Recht, die Brücke, wie er that, halten zu wollen. Dagegen möchte der Vortheil ganz anders für ihn gewesen sein, wenn er den Feind bis auf die Brücke ließ, ja, bis auf einen kleinen Raum über dieselbe, und wenn er dann seine Scharfschützen von soweit rückwärts, daß sie ausser dem sichern Schuß des Feindes von der Höhe des jenseitigen Ufers gestanden wären, ein concentrisches Feuer gegen diesen Punkt hätte richten lassen. Dieß wäre, soviel wir uns des Terrains erinnern, von verschiedenen Stellen des höhern Ufers aus möglich gewesen. Hätte der Vertheidiger dann irgendwo auf 100 — 200 Schritt in der Nähe in einem oder zwei Kolönnchen seine übrige Mannschaft bereit gehalten und wäre auf den endlich herübergekommenen Feind losgestürzt, so hätte dieser, wenn er nicht in prononcirter Ueberzahl war, der taktischen Nothwendigkeit weichen und sich aufs andere Ufer zurückziehen müssen.

(Schluß folgt.)

Der thurgauische Militärverein im Jahr 1837.

Sonntags den 16. April 1837 versammelte sich der thurgauische Militärverein, um die in der letzten Versammlung angeregten und eingeleiteten Verhandlungen zu beendigen. Zahlreicher, als sonst seit mehreren Jahren gewöhnlich, war derselbe besucht, und entwickelte wieder den schon längst vermißten theilnehmenden regen Sinn für Hebung unseres Wehrwesens, sowohl durch Rüge des häufigen lückenhaften, mangelbaren und trägen Wirkens unserer Militärbehörden, als durch Anweisung der geeigneten Mittel zur Hebung der nur zu gerechten allgemeinen Klagen und zur Verbesserung der in der Militärorganisation liegenden Gebrechen.

Nachdem das Präsidium über die von der Direktionskommission erledigten Geschäfte relatirt hatte und einige unbedeutende Gegenstände abgehandelt wurden, schritt man zu den eigentlichen Verhandlungen, derenwegen der Verein einberufen wurde:

1) Wurde das der Direktions-Kommission in der letzten Sitzung aufgetragene Gutachten, über die von Hrn. Unterarzt Brenner gelieferte Arbeit (Nr. 8 Jahrgang 1836 der helvetischen Zeitschrift) vorgelegt und

unter spezialer Anführung der Gründe Folgendes beantragt:

a. Es soll ein Kantonal-Stabsarzt aufgestellt werden, dem das ganze Medizinal-Dienstwesen in theoretischer und praktischer Beziehung zur Leitung übergeben werde, damit Leben, Kraft und Einförmigkeit in dasselbe trete. Gleichzeitig soll er, im Fall auch dieser Dienstzweig in seiner detaillirten Anwendung gehörig centralisirt würde, als direkte und verantwortliche Mittelperson zwischen den eidgenössischen obern Dienstpersonen erscheinen.

b. Verbesserung unseres sehr übel organisirten Rekrutirungssystems im Allgemeinen und mit spezieller Bezugnahme auf die ärztlichen Untersuchungen, die durch die Influenzen, welche per fas et nefas geltend gemacht wurden und daher große Verschiedenheit der Dienstentlassungen provocirten — zu den gerechtesten Klagen Grund gaben und gar nicht selten auch jetzt noch geben, nur nicht so auffallend wie früher.

c. Sorgfältigere Wahlart der Militärärzte im Allgemeinen nach vorangegangenen Prüfungen, namentlich aber der Bataillonsärzte.

d. Im Sinne der Anträge unter litt. a und b sollen auch Mittheilungen an die eidgenössische Militärgesellschaft gemacht werden.

2) Herr Kavallerie-Lieutenant Reinhardt liest einen Aufsatz über den bedauerlichen Zustand unserer Kavallerie im Speziellen und der großen Mangelbarkeit derselben im Allgemeinen vor, dessen Grund er, im namentlichen Hinblick auf unseren Kanton, in der ungenügenden zu kurzen Instruktion findet, daher den Antrag stellt:

a. Man solle bei dem Kriegsrath und Großen Rath dafür einkommen, daß sich der Kanton Thurgau mit den benachbarten Kantonen St. Gallen, Zürich und Schaffhausen zu einer gemeinsamen Instruktion, namentlich der Rekruten, vereinige (vorausgesetzt eine gemein-eidgenössische scheitere), damit der Unterricht uniform und von einem tüchtigen Oberinstruktor, der von jedem einzelnen Kanton bleibend und ausschließlich für dieses Fach nicht angestellt werden kann — geleitet werde.

b. Soll der Kriegsrath angegangen werden, daß der Kavallerie wenigstens doch der gesetzlich vorgeschriebene alljährliche Unterricht, so nichts sagend er der Kürze der Zeit wegen auch ist, dieses Jahr noch gegeben und nicht die beste Jahreszeit unbenutzt vorüber gelassen werde.

3) Schlägt die Kommission bei der bevorstehenden Berathung der Militärorganisation, die Abfassung eines Memorials an den Großen Rath, mit Bezeichnung einiger, zum Theil auch schon berührten Gebrechen, namentlich Mangel einer das Ganze dirigirenden Person (Milizinspektor) vor.

Diese drei Punkte veranlaßten den Verein zu folgenden Beschlüssen:

a. Man wolle sich an den Kriegs- und Großen Rath wenden.

b. Zur Abfassung und Besorgung der Eingabe wurde eine Kommission bestellt.

Endlich wurde auch noch das Kreisschreiben der Kommission des eidg. Militärvereins (Nr. 2, Jhrg. 1837 der Helv. Militär-Zeitschrift) in Berathung gezogen und der erwähnten Kommission unter Beigabe einiger Mitglieder der betreffenden Fächer mit der Beantwortung der aufgeworfenen Fragen beauftragt. — Damit schloß der Verein seine Verhandlungen, die in ihrer Art und Weise, wie sie geführt wurden, jeden Freund des Wehrstandes erfreuen mußten, wenn sie auch vielleicht nicht gerade geeignet waren unserer obersten Militärbehörde Weihrauch zu streuen, aus Gründen, deren nähere Entwicklung hier nicht am Orte wäre. Dem Ernste folgte derjenige frohe Muth und die Munterkeit, die nur da vorherrschend ist, wo das Bewußtsein erfüllter Pflicht erhebt und der Freund im Bruderkreise sich wohl fühlt.

Nachrichten aus der Eidgenossenschaft.

Bern. Durch ein Kreisschreiben des Oberst-Miliz-Inspektors, datirt vom 6. Mai 1837, wird den Korps- und Bataillonskommandanten eröffnet, daß das Militärdepartement zu Erleichterung der Offiziersbeförderungen beschlossen habe:

„Daß Unteroffiziere, welche von den Korpskommandanten aus Rücksicht auf ihre Tauglichkeit und „ihre geleisteten Dienste zu Unterlieutenants vorgeschlagen werden, vor ihrer Brevetierung keine „Kadetteninstruktion zu bestehen haben, „sondern blos im Falle über ihre Kenntnisse und ihre „Fähigkeiten Zweifel obwalten sollten, einer Prüfung „zu unterwerfen seien.“